

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Rechtsprechung

Für die Frage, ob eine „gekrümmte Linie“ den Anforderungen des § 130 Nr. 6 ZPO genügt, kommt es nicht darauf an, ob sie vom Rechtsanwalt als Unterschrift „anerkannt“ wird.

BGH, Beschl. v. 21. 3. 1974 — VII ZB 2/74 (Hamburg)

Aus den Gründen:

Die Beklagten haben am 25. 6. 1973 gegen das Urteil des LG — rechtzeitig — Berufung eingelegt. Das OLG hat ihr Rechtsmittel als unzulässig verworfen, weil der am 10. 7. 1973 als Berufungsbegründung eingereichte Schriftsatz nicht ordnungsgemäß unterzeichnet gewesen sei. Es hat gemeint, dass die am Schlusse des Schriftsatzes über dem Wort „Rechtsanwalt“ gezogene „gekrümmte Linie“ nicht als Unterschrift anerkannt werden könne.

Die hiergegen frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg.

1. Der Senat hat zu der Frage, welche Anforderungen an eine Unterschrift i. S. des § 130 Nr. 6 ZPO zu stellen sind, schon wiederholt Stellung genommen (vgl. Urt. v. 14. 5. 1964 — VII ZR 57/63 = LM Nr. 3 zu § 130 ZPO; zuletzt Beschl. v. 14. 1. 1974 — VII ZB 12/73). Danach ist zwar nicht zu verlangen, dass die Unterschrift lesbar ist; es muss aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Dazu gehört, dass mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sind, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt. Ebenso haben auch andere Senate des BGH entschieden (BGHSt. 12, 317 = NJW 59, 734; Urt. v. 21. 1. 1960 — VIII ZR 198/59 = LM Nr. 8 zu § 170 ZPO; Beschl. v. 13. 7. 1967 — I a ZB 1/67 = NJW 67, 2310).

Diesen Anforderungen genügt die über dem Wort „Rechtsanwalt“ gezogene „gekrümmte Linie“ nicht. Es handelt sich bei ihr um einen nach unten rechts offenen Rundhaken, der in zwei auseinander gezogenen Wellen ausläuft. Ihr Anfang lässt nicht vermuten, dass sie ein „S“ (für Rechtsanwalt S.) darstellen könnte. Mit den Unterschriften, die Rechtsanwalt S. in dieser Sache zuvor geleistet hatte und die sich durch eine sehr gute Lesbarkeit auszeichnen, hat sie nicht entfernt Ähnlichkeit. Aus der damaligen Sicht durfte das Berufungsgericht mit Recht nach dem Urheber der „gekrümmten Linie“ fragen. Inzwischen hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zwar durch Vorlage einer notariell beglaubigten Urkunde nachgewiesen, dass er auch die hier in Rede stehende Linie als „Unterschrift“ zu verwenden pflege. Das ist

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



aber für die Frage, ob sie als Unterschrift i. S. des
Aus der Rechtsprechung

§ 130 Nr. 6 ZPO angesehen werden kann, ebenso wenig von Bedeutung wie die von den Beklagten überreichten Ablichtungen anderer „Unterschriften“. Darauf, ob Rechtsanwalt S. die Linie als seine Unterschrift „anerkannt“ hat, kommt es nicht an. 2. Auch was die Beklagten sonst vorbringen, vermag ihrer Beschwerde nicht zum Erfolge zu verhelfen.

a) Die Frage, ob das Gericht verpflichtet war, alsbald auf den Mangel der Unterschrift hinzuweisen, damit diese noch rechtzeitig nachgeholt werden konnte, ist allenfalls für das Wiedereinsetzungsgesuch erheblich. Hierüber hat aber das OLG zu entscheiden.

b) Richtig ist, dass die telegrafische und fernschriftliche Einreichung von Schriftsätzen auch ohne eigenhändige Unterschriftleistung wirksam sein kann (RGZ [GS] 151, 82; BAG, NJW 71, 2190 Nr. 25). Diese für zulässig erachtete Ausnahmeregelung macht aber die Beachtung der Formvorschriften im übrigen nicht entbehrlich. Es verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn für den Regelfall der Berufungsbegründung — wie er hier gegeben ist — eine Unterschrift i. S. des § 130 Nr. 6 ZPO gefordert wird.

Anmerkung:

Die Entscheidung bezieht sich zwar auf einen Zivilprozess und die für sie gegebene Bestimmung über die Form der Schriftsätze, die gem. § 130 Nr. 6 ZPO „die Unterschrift des Anwalts“ bzw. die der Partei enthalten muss, wenn sie als wirksam behandelt werden sollen. Aber auch die SchsGesetze verlangen in ihren Verfahren „Unterschriften“. Die Frage, ob eine Unterschrift vorliegt, wenn nicht einmal ein Buchstabe erkennbar ist, ist auch für Sehr. von Interesse. Denn so verlangt z. B. der § 20 Abs. 1 SchO, dass der vom Antragsteller selbst gefertigte schriftliche Sühneantrag die „Unterschrift“ desselben enthalten muss. Nach § 27 Abs. 1 ist das Protokoll von den Parteien und vorn Schm. „eigenhändig zu unterschreiben“. Solche verfahrensbestimmenden Erklärungen durch Unterschrift sind zwar auch dann rechtsgestaltend, wenn die Unterschrift als ganze nicht lesbar ist, jedoch müssen in ihr „mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt“. Mehr Sorgfalt insoweit muss jeder Unterzeichner insbesondere dann aufwenden, wenn die schriftliche Willenserklärung, die zu unterschreiben ist, innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden muss und eine Rückgabe zur Nachholung einer „erkennbaren Unterschrift“ nicht möglich ist. Das wäre z. B. auch beim Strafantrag an ein Gericht der Fall. Die Rechtsprechung lässt eine bloße nachträgliche Anerkennung einer ohne erkennbare Buchstaben geleisteten „Unterschrift“ für bestimmende Schriftsätze eines

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gerichtlichen Verfahrens nicht zu, weil gezogene Linien ohne Erkennbarkeit von Buchstaben nicht Unterschrift sind und deshalb gar nicht anerkennungsfähig sind. Der Schm. sollte deshalb auf die Gestaltung der Unterschriften der Parteien, aber auch auf die eigene Unterschrift insoweit achten, damit das Sühneverfahren in keinem Stadium wegen eines solchen Mangels nachträglich mit Erfolg angegriffen werden kann.

OStD Herbert Wach, Iserlohn

Ein vor Erhebung der Privatklage versäumter Sühneversuch kann während des Verfahrens nicht mehr nachgeholt werden.

Das gilt im Geltungsbereich der preußischen Schiedsmannsordnung auch dann, wenn ohne schriftliche Zustimmung des Beschuldigten ein Sühneversuch vor einem örtlich nicht zuständigen Schiedsmann stattgefunden hat.

Bei einer auf die Kostenfolgen beschränkten sofortigen Beschwerde gegen einen das Privatklageverfahren nach § 383 Abs. 2 StPO einstellenden Beschluss ist das Gericht an die gestellten Anträge des Beklagten gebunden und darf über sie nicht hinausgehen.

LG Verden, Beschl. vom 12. 6. 1973 — 5 Qs 5/73

1.

Im Dezember 1971 erhob der Privatkläger Privatklage gegen die Beklagte wegen Beleidigung und Körperverletzung, nachdem er auf seinen rechtzeitig gestellten Strafantrag durch Bescheid der Staatsanwaltschaft vom August 1971 auf dem Privatklageweg verwiesen worden war. Im Oktober 1971 war der Privatklage ein erfolgloser Sühneversuch vor einem örtlich nicht zuständigen Schiedsmann vorausgegangen, zu dem sowohl der Privatkläger wie die Beklagte erschienen waren. Nachdem die inzwischen durch einen Rechtsanwalt vertretene Beklagte das Fehlen eines ordnungsgemäßen Sühneversuches gerügt hatte, forderte das Amtsgericht den Privatkläger auf, eine entsprechende Sühnebescheinigung einzureichen. Der wiederum unter Anwesenheit beider Parteien vor dem nunmehr zuständigen Schiedsmann im Juli 1972 stattfindende Sühneversuch endete erfolglos. Daraufhin setzte das Amtsgericht das Verfahren u. a. durch polizeiliche Vernehmung von Zeugen fort und stellte schließlich dieses — eine Eröffnung des Hauptverfahrens hatte nicht stattgefunden — durch den angefochtenen Beschluss vom 24. April 1973 nach § 383 Abs. 2 StPO wegen geringen Verschuldens der Beklagten ein und legte dieser die Kosten des Verfahrens, ihre eigenen notwendigen Auslagen und von den notwendigen Auslagen des Klägers die Hälfte auf.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde der Beklagten, mit der sie beantragt, die Entscheidung des Amtsgerichts über die Kostenverteilung dahin abzuändern, dass die Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte und jede Partei

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ihre notwendigen Auslagen selbst trägt.

II.

Die Beschwerde ist begründet.

Bei Einreichung der Privatklage beim Amtsgericht lag kein ordnungsgemäßer Sühneversuch vor, sondern nur ein solcher vor einem örtlich nicht zuständigen Schiedsmann. Daher hätte die Privatklage mit der Kostenfolge zurückgewiesen werden müssen, dass der Privatkläger -die Verfahrenskosten, einschließlich der notwendigen Auslagen der Beklagten, trägt. Der Sühneversuch soll „wie ein Filter wirken, . . ., der erst nach erfolglosem Appell an die Einigungsbereitschaft der zerstrittenen Parteien eine Klage vor Gericht ermöglicht“ (Beschluss des LG Bonn vom 28.Okt.1963, NJW 1964, S. 417). In dem Moment, in dem aber bereits vorher eine Klage erhoben wird, ist, wie das Landgericht Bonn (a.a.O.) weiter mit Recht ausführt, eine Einigungsbereitschaft der Parteien — in der Regel — nicht mehr vorhanden, weil bereits Verfahrenskosten entstanden sind. Diese psychologische, einer Einigung hinderliche Situation ist auch vorhanden, wenn ein Sühneversuch vor einem örtlich nicht zuständigen Schiedsmann, d. h. nicht dem des gemeinsamen Wohnorts der Parteien, unter Anwesenheit der Parteien stattgefunden hat und ein solcher vor dem zuständigen Schiedsmann nachgeholt werden soll. Die Kostenfrage tritt erfahrungsgemäß in Privatklageverfahren häufig in den Vordergrund.

Privatklagen sollen aber nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst vermieden werden (Dürwanger-Dempewolf, Handbuch des Privatklagerechts, 3. Aufl., S. 306). Ob ein ordnungsgemäßer Sühneversuch stattgefunden hat, ist von Amts wegen zu prüfen (KMR, Komm. zur Strafprozessordnung, 6. Aufl., § 380 StPO, Anm. 2 b] S. 1178). Die Parteien können nicht einverständlich auf einen Sühneversuch verzichten (KMR, a.a.O.). Es kann schon deshalb keine Bedeutung haben, dass die Beklagte bei beiden — erfolglosen — Sühneversuchen anwesend war und sie die fehlende Zuständigkeit — möglicherweise aus Rechtsunkenntnis — beim ersten Sühneversuch nicht gerügt hat. § 35 der hier anwendbaren preußischen Schiedsmannsordnung in der Fassung vom 3. Dez. 1924 (Preuß. Gesetzessammlung 1924 S. 747 ff., 756), der durch das niedersächsische Gesetz zur Änderung der preußischen Schiedsmannsordnung vom 1. Juli 1965 (Nds. GVOB1. 1965 S. 149) und das niedersächsische Gesetz über das Schiedsmannswesen vom 6. Januar 1972 (Nds. GVOB1. 1972 S. 13) nicht berührt worden ist, bestimmt, dass dann, wenn wie hier beide Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen, es „der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Beschuldigten (bedarf), wenn die Zuständigkeit eines Schiedsmanns begründet werden soll, der seinen Dienstsitz nicht am Wohnort des Beschuldigten hat“. Daran fehlt es hier. Nur in diesem Rahmen kann hier auf eine Sühnebescheinigung eines anderen Schiedsmannes zurückgegriffen werden (vgl. auch Dürwanger-Dempewolf,

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



a.a.O., S. 289, 305 f.).

Die Kammer schließt sich nach allem der herrschenden Meinung an, wonach nur der nachträgliche „Nachweis des vor der Klageerhebung erfolgten Sühneversuchs“, nicht aber die Nachholung des bis zur Klageerhebung versäumten ordnungsgemäßen Sühneversuchs möglich ist (Dürwanger-Dempewolf, a.a.O., S. 289, 305 f., a. KMR, a.a.O., § 380 StPO, Anm. 2 d], S. 1178 mit Nachweisen).

Die Kammer brauchte nicht zu entscheiden, ob, nachdem in diesem Verfahren der ordnungsgemäße Sühneversuch nachgeholt worden ist, ein neues Verfahren angestrengt werden kann (Nein: LG Bonn, a.a.O., mit guten Gründen, Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer, NJW 1956, S. 523, ja: Heinrich in seiner ablehnenden Anmerkung zur angeführten Entscheidung des LG Bonn in NJW 1964, S. 1087; Reiff, NJW 1956, S. 500; KMR, a.a.O., § 380 StPO, Anm. 2 e], S. 1178). Denn hier ist das gleiche Verfahren fortgesetzt worden.

Eine andere Entscheidung rechtfertigt sich auch nicht deshalb, weil nach einhelliger Meinung dann, wenn das Hauptverfahren eröffnet worden ist, ein fehlender ordnungsgemäßer Sühneversuch nicht mehr gerügt werden kann (Urteil des OLG Hamburg vom 9. November 1955, NJW 1956, S. 522 f.; KMR, a.a.O., § 380 StPO, Anm. 2 c], S. 1178; Dürwanger-Dempewolf, a.a.O., S. 423). Denn das Hauptverfahren ist hier nicht eröffnet worden, und in dem das Verfahren nach § 383 Abs. 2 StPO einstellenden Beschluss des Amtsgerichts kann auch nicht gleichzeitig die Eröffnung des Hauptverfahrens erblickt werden.

Da die Beklagte nicht den Antrag gestellt hat, dem Privatkläger alle Verfahrenskosten aufzuerlegen, war nur entsprechend ihrem gestellten Antrag zu erkennen, wobei zu bemerken ist, dass bei einer Einstellung wegen geringer Schuld der Beklagten nach § 383 Abs. 2 StPO eine Gerichtsgebühr nach § 78 Abs. 3 GKG nicht erhoben wird. Eine unrichtige Sachbehandlung im Sinne des § 7 GKG liegt hier nicht vor, da wie angeführt, auch die Auffassung vertreten wird, ein Sühneversuch könne noch nach Erhebung der Privatklage nachgeholt werden. Zwar enthalten die Beschwerdevorschriften der Strafprozessordnung kein Verbot der reformatio in peius (KMR, a.a.O., Vorb. 5 304 StPO, Anm. 6 S. 969; Kleinknecht, StPO, 30. Aufl., vor § 304 Anm. 3 S. 732). Da es aber hier nicht darum, sondern allein um die finanziellen Folgen eines im Kern beendeten Privatklageverfahrens auf seiten des Privatklägers — nicht der Beklagten — geht, muss der Rechtsgedanke Anwendung finden, dass im allgemeinen niemandem mehr zuzusprechen ist, als er selbst beantragt, zumal sich die Beklagte über die Kostenfolgen anerkanntermaßen rechtswirksam hätte vergleichen können und sie hier nachträglich einen erneuten Antrag auf eine weitere Kostenerstattung wegen Fristablaufs nicht mehr stellen kann.

Anmerkung:

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 5/6

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die gerichtliche Entscheidung bezog sich noch auf eine Sühneverhandlung nach der Pr. SchO, da diese zur Zeit der Erhebung der Privatklage (Dez. 1971) in Niedersachsen noch in Geltung war; die Nieders. SchO v. 6. Jan. 1972 i. d. F. v. 28. Febr. 1972 trat erst am 1. Juli 1972 in Kraft (Sonderheft SchsZtg. Juli 1972). Der Beschluss hat aber gleichwohl grundsätzliche Bedeutung, da die Regelung der Pr. SchO in 5 35 Satz 2 in sämtliche SchsGesetze der einzelnen Länder übernommen worden ist. Im ersten Teil der Entscheidung befasst sich das LG mit der Frage, ob ein vor Klageerhebung unterlassener Sühneversuch nachgeholt werden kann. Das Gericht verneint diese Frage in Übereinstimmung mit der h. M. Zwar kann der nicht beigebrachte Nachweis, dass die Sühne vor Erhebung der Privatklage vergeblich versucht ist, also die Sühnebescheinigung selbst nachgereicht werden. Nicht möglich ist aber die Nachholung eines unterlassenen Sühneversuchs, wenn die Privatklage bereits bei Gericht eingereicht wurde. Insoweit unterstreicht die Entscheidung nur das, was in der SchsZtg. ständig hervorgehoben wurde.

Das Gericht dehnt diese Ansicht aber aus auf die Fälle, in denen zwar vor Klageerhebung eine Sühneverhandlung stattgefunden hat, aber vor einem örtlich unzuständigen Schm. Das gilt auch in den Fällen, in denen sich der Beschuldigte zwar auf die Verhandlung eingelassen, aber die Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit nicht schriftlich erklärt hat. Auch in diesen Fällen ist nach Ansicht des Gerichts, der voll beizupflichten ist, eine Nachholung eines wirksamen Sühneversuchs nicht möglich.

In der SchsZtg. ist wiederholt darauf hingewiesen, dass in Strafsachen — anders in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — die örtliche Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Schs. schriftlich vereinbart werden muss. Die Entscheidung zeigt, wie wichtig diese in 5 35 Satz 2 getroffene Regelung in der Praxis ist. Ohne schriftliche Vereinbarung fehlt dem unzuständigen Schm. jegliche Legitimation. Seine Handlungen sind unwirksam, auch Kosten darf er nicht erheben.

Justizoberamtmann a. D. Karl Drischler, Lüneburg

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.